

Markt Unterthingau
Marktplatz 9
87647 Unterthingau

Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Rudolf Haitel
Zimmer D 325
Telefon 08342 911-341
Fax 08342 911-548
rudolf.haitel@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 41-6421.0/1/4
Ihr Zeichen:
10.09.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau des Marktes Unterthingau sowie für Teile der Stadt Marktoberdorf auf Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau, Markt Unterthingau

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG ist das Vorhaben in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen, in denen es sich voraussichtlich auswirken wird – hier im **Markt Unterthingau**.

Zu diesem Zweck wird gebeten, das Vorhaben ortsüblich bekannt zu machen und die Planunterlagen **einen Monat** zur Einsicht auszulegen sowie etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entgegenzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG die Bekanntmachung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang vorzunehmen ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Auslegung v o r h e r ortsüblich bekannt zu machen ist (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Bekanntmachungstext ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Außerdem sind nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, von der Auslegung mit dem Hinweis nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG zu benachrichtigen.

Nach Abschluss der Auslegungsfrist wird um Übersendung des Bekanntmachungstextes einschließlich der festgelegten Auslegungszeiten (beglaubigte Abschrift) sowie um Übermittlung eventuell eingegangener Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gebeten. Soweit diese gemeindliche Belange betreffen, ist eine Stellungnahme veranlasst. Ferner ist mitzuteilen, welche Personen nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG benachrichtigt worden sind.

Seit 01.06.2015 ist nach Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG (Gesetz zur Änderung des BayVwVfG vom 22.05.2015 – GVBl S. 154) die **Bekanntmachung mit Unterlagen im Internet zugänglich zu machen**. Wir bitten Sie daher, diese auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben. Dieser deutliche Hinweis gehört auf den Bekanntmachungstext, auf die Internetseite, wo die Unterlagen veröffentlicht werden, sowie auf die ins Internet eingestellten Dokumente selbst. Die Veröffentlichung darf nur auf Internetseiten der Behörde (in der Regel der auslegenden Gemeinde, bei mehreren Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ggf. des Landratsamts) erfolgen, nicht auf Seiten Dritter, z. B. privater Anbieter. Grundsätzlich sind mindestens für die Zeit der Auslegungsdauer alle ausgelegten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, ist hierauf konkret hinzuweisen. Die Behörde ist verpflichtet, inhaltlich richtige, vollständige und mit den ausgelegten Unterlagen identische Dokumente zu veröffentlichen. Da die Internetveröffentlichung die ortsübliche Auslegung in Papierform nicht ersetzt, sondern im Sinne einer Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nur ergänzt, sollte bei der Internetbekanntmachung ein Hinweis erfolgen, wonach **maßgeblich nur die ausgelegten Planunterlagen** sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Haitel

Anlagen

1 Planmappe (5. Ausfertigung)

1 Bekanntmachungstext **-gegen Rückgabe-**

Bekanntmachungstext

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau des Marktes Unterthingau sowie für Teile der Stadt Marktoberdorf auf Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau, Markt Unterthingau (Quelle Mährenleiten)

Der Wasserbeschaffungsverband Oberthingau beantragt wie bisher die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der sog. Quelle Mährenleiten (Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau) zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau und zur Mitversorgung eines Teils der Stadt Marktoberdorf. Die Stadt Marktoberdorf versorgt aus der Quelle die Ortsteile der Versorgungszone HB Geisenried (Geisenried, Engratsried, Hattenhofen) und der Versorgungszone HB Ronried (Ronried, Leuterschach, Fechsen). Dem Wasserbeschaffungsverband war zuletzt vom 20.08.1987 eine bis 31.12.2016 befristete Bewilligung erteilt worden; seither gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns. Dem Verfahren liegen Antrags- und Planunterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom Juli 2023 zugrunde. Beantragt wird nunmehr die Entnahme von max. 636.000 m³/a (bisher max. 530.000 m³/a).

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vombis..... bei.....Zimmer-Nr. aufliegen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei..... erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.